



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wilfried Wengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Flächendeckendes Luftbildprojekt des Landesvermessungsamts

Vorbemerkung:

Aus den „Lübecker Nachrichten“ vom 18. Juni 2009 (S. 1, 2 und 8) geht hervor, dass das Landesvermessungsamt bereits seit vier Jahren ein flächendeckendes Luftbildprojekt durchführt. Ursprünglich seien die gewonnenen Bilddaten im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für verschiedene Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft genutzt worden. Nunmehr werde das Ziel verfolgt, ein vollständiges und aktuelles digitales Liegenschaftskataster zu schaffen. In den Katasterämtern des Landes seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Jahresbeginn mit nichts anderem beschäftigt.

1. Wie stellt sich das oben genannte Projekt im Einzelnen dar?

Antwort:

Nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) sind im Liegenschaftskataster für das Landesgebiet Flurstücke und Gebäude nachzuweisen, wie es die Belange der Planung, einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und Wirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes an ein grundstücksbezogenes Basisinformationssystem erfordern.

Wenn auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert wird, haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerinnen und Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer nach § 16 VermKatG auf eigene Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Einmessung des Gebäudes zu veranlassen. Dieser Pflicht kommen nicht alle

Eigentümerinnen und Eigentümer nach. Da es diese 'Einmessungspflicht' zudem erst seit 1975 gibt, ist das Liegenschaftskataster bezüglich des Gebäudenachweises nicht vollständig.

Wird den Katasterämtern bekannt, dass ein Gebäude im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen ist, wird das Gebäude von Amts wegen eingemessen, wenn es nicht der Einmessungspflicht unterliegt. Unterliegt es jedoch der Einmessungspflicht, werden die Eigentümerinnen und Eigentümer über die gesetzliche Einmessungspflicht informiert und aufgefordert, beim Katasteramt oder einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Vermessung zu beantragen.

Gebäude werden nicht nur im Liegenschaftskataster nachgewiesen, sondern auch in den topographischen Kartenwerken und dem amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystem der Landesvermessung. Das Landesvermessungsamt hat durch das VermKatG u.a. den Auftrag, das gesamte Landesgebiet aufzunehmen und die Ergebnisse in Karten und digitalen Modellen darzustellen.

Im Jahre 2004 hat das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem MLUR ein Laserscan-Verfahren durchgeführt. Bei einer Befliegung des Landes wurden dabei keine Bilddaten (Luftbilder) in herkömmlichen Sinn erstellt, sondern Laserscan-Daten erfasst und ausgewertet. Damit wird ein dreidimensionales Punktraster der Erdoberfläche erzeugt, um eine höhenmäßige Geländeerfassung im Rahmen der topographischen Landesaufnahme, einschließlich der Festlegung von Böschungen, Dämmen, Deichen und sonstigen, insbesondere für den Hochwasserschutz wichtigen Geländeinformationen bereitstellen zu können. Die Daten werden darüber hinaus zur Aktualisierung des topographischen Gebäudebestandes benutzt, um bei der Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke die sichtbaren Veränderungen der Erdoberfläche darstellen zu können.

Um Doppelarbeiten zu vermeiden und die Arbeiten der Katasterämter zu vereinfachen, stellt das Landesvermessungsamt den Katasterämtern die Daten der topographischen Gebäudeerfassung in Form von Karten zur Verfügung. Die Katasterämter führen mit deren Hilfe gezielt einen Feldvergleich durch. Dabei werden die vielfach im Liegenschaftskataster noch fehlenden Hausnummern und die Nutzung öffentlicher Gebäude erfasst sowie ermittelt, welche der noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude der Einmessungspflicht unterliegen. Bei einmessungspflichtigen Gebäuden erfolgt das o.a. beschriebene Verfahren. Bei nicht einmessungspflichtigen Gebäuden, wie z.B. Carports, Doppelcarports, Gartenhäusern, Schuppen, etc. oder Gebäuden, die vor 1975 errichtet worden sind, werden die topographischen Ergebnisse der Landesvermessung in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert das Projekt?

Antwort:

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG -) vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128).

3. Welche Stelle ist Auftraggeber des Projekts?

Antwort:

Die Aktualisierung und Vervollständigung des Liegenschaftskatasters ist eine gesetzliche Aufgabe der Katasterämter.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Verwendung von ursprünglich im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume genutzten Bilddaten für das Projekt aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Antwort:

Es werden keine Bilddaten genutzt. Es werden auch keine ursprünglich im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume genutzten Daten verwendet. Die Kooperation mit dem MLUR bezüglich der Laserscan-Daten wurde mit dem Ziel geschlossen, mit diesen Daten auch die gesetzlichen Aufgaben des Landesvermessungsamtes (topographische Landesaufnahme, Aktualisierung des topographischen Gebäudebestandes) zu erfüllen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die generellen Risiken einer Übermittlung der Bilddaten an andere Stellen aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Antwort:

Die im Rahmen der Kooperation erstellten Laserscan-Daten werden ausschließlich im Bereich des MLUR und des Landesvermessungsamtes genutzt. Das Landesvermessungsamt hat Laserscan-Daten weder den Katasterämtern noch anderen Stellen übermittelt.

6. Welche Ressourcen werden durch das Projekt in welchem Umfang gebunden (Sachmittel und Personal)?

Antwort:

Die Arbeiten der Katasterämter zur Vervollständigung des Gebäudenachweises erfolgen im Rahmen der im VermKatG vorgegebenen Arbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters, wenn die Auftragslage bei den Vermessungen dies zulässt. Der Umfang im ersten Halbjahr 2009 ist unterschiedlich und liegt zwischen 0,2 Stellen im Bereich des Katasteramtes Meldorf und 2,3 Stellen im Bereich des Katasteramtes Kiel. In der Summe wurde im ersten Halbjahr 2009 Personal im Umfang von 9,7 Stellen eingesetzt. In diesen An-

gaben sind auch die erforderlichen Arbeiten für die Ermittlung fehlender Hausnummern und fehlender Nutzungsangaben öffentlicher Gebäude enthalten. Zusätzliche Sachmittel werden nicht bereitgestellt.

7. Welche Aufgaben im Bereich der Katasterverwaltung werden aufgrund der Arbeitsbelastung durch das Projekt ggf. nicht mehr bzw. in geringerem Umfang wahrgenommen?

Antwort:

Keine.

8. Inwiefern wurde bzw. wird den Informationspflichten nach dem Vermessungs- und Katastergesetz bei diesem Projekt Rechnung getragen?

Antwort:

Allen Informationspflichten nach dem Vermessungs- und Katastergesetz wird Rechnung getragen.

Der Feldvergleich erfolgt in der Regel von öffentlichen Straßen aus. Wenn in Einzelfällen ein privates Grundstück betreten werden muss, werden die Eigentümerinnen und Eigentümer vor Ort informiert.

Bei einmessungspflichtigen Gebäuden werden die Eigentümerinnen und Eigentümer durch ein Informationsblatt über die gesetzlichen Grundlagen für die Gebäudeeinmessung und den Zweck des Liegenschaftskatasters einzeln schriftlich informiert.

Über die Fortführung des Liegenschaftskatasters werden die Eigentümerinnen und Eigentümer durch Offenlegung oder durch Auszüge aus dem fortgeführten Liegenschaftskataster informiert.